

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Für alle Bestellungen/Aufträge der Deutschen Technoplast GmbH, Reifeld 2, 93086 Wörth, Bundesrepublik Deutschland („DTP“) gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer, Leistungserbringer oder Lieferant („Lieferant“) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DTP ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung oder auf sonstigen Dokumenten auf seine AGB verweist und DTP dem nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt.

3. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von DTP gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass DTP in jedem Einzelfall wieder auf die AEB hinweisen muss. DTP behält sich das Recht vor, diese AEB jederzeit zu ändern. Änderungen der AEB werden dem Lieferanten unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist vor Inkrafttreten mitgeteilt und gelten für sämtliche künftigen Verträge zwischen DTP und dem Lieferanten.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen sind schriftlich im Sinne von § 126 BGB abzugeben. Hierfür ist der elektronische Austausch von Kopien handschriftlich unterzeichneter Dokumente ausreichend. Einfache E-Mails sind nicht ausreichend. Im Übrigen meint „schriftlich“ in diesen AEB die Textform gem. § 126b BGB. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich in deutscher Sprache abzufassen.

5. Mit der Ausführung der Bestellung bzw. des Auftrages erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen an.

II. Auftragserteilung

1. Die Bestellung von DTP gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Falls DTP auf dem Bestelldokument darauf hinweist, bedarf es für die Wirksamkeit der Bestellung jedoch keiner eigenhändigen Unterschrift. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant DTP zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niederzulegen.

2. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung DTP innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen schriftlich unverändert zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen („Annahme“), andernfalls ist DTP an die Bestellung nicht gebunden.

3. Eine verspätete oder abgeänderte Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch DTP.

4. DTP ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn (a) die bestellte Ware im Geschäftsbetrieb von DTP aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder (b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

5. Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen und sind verbindlich; Kostenvoranschläge werden durch DTP nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet. Soweit der Lieferant vor Vertragsschluss Angebots- oder Projektunterlagen, Prospekte, Präsentationen oder ähnliches erstellt oder Besuche, Besprechungen oder sonstige Termine bei DTP wahrnimmt, wird dies durch DTP nicht vergütet.

6. Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die DTP für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur der Waren benötigt, sind DTP vom Lieferanten rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu

stellen. § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

7. Vom Lieferanten für DTP nach besonderen Angaben gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in uneingeschränktes Eigentum von DTP über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Lieferanten verbleiben. Entgegenstehende Erklärungen des Lieferanten, z.B. auf DTP übergebenen Unterlagen sind nicht bindend.

8. Gesonderte Vereinbarungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie seitens der DTP schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

9. Alle von DTP vorgegebenen Bestelldaten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Bestellung erforderlich sind, sind auf allen der im Zusammenhang mit der Bestellung stehenden Unterlagen anzugeben. Insbesondere sind die Bestellkennung von DTP (Datum der Bestellung/Beauftragung und Nummer) sowie die von DTP vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer anzugeben.

III. Änderungsverlangen, Leistungsänderungen

1. DTP kann jederzeit Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertraglichen Leistungen verlangen (Änderungsverlangen). Der Lieferant kann einem Änderungsverlangen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Änderungsverlangens widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, DTP jeweils eine Kalkulation des für die Umsetzung eines Änderungsverlangens notwendigen Aufwands vorzulegen, welche die Auswirkungen der Änderung auf Leistungstermine, Vergütung und verwendete Ressourcen berücksichtigt. Entstehen dem Lieferanten durch Änderungen Mehraufwände, so kann der Lieferant eine angemessene Anpassung der Leistungstermine und der Vergütung verlangen.

3. Die Einigung über die Umsetzung eines Änderungsverlangens einschließlich der sich daraus ergebenden Folgen für Leistungstermine und die Vergütung des Lieferanten („Leistungsänderung“) werden DTP und der Lieferant schriftlich festlegen. Erst mit schriftlicher Festlegung wird die betreffende Leistungsänderung wirksam. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren und seiner betrieblichen und personellen Möglichkeiten bereits vor erfolgter Leistungsänderung unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen.

4. Erfolgt keine Einigung über ein Änderungsverlangen, kann DTP den Vertrag über die zu ändernde konkrete Leistung außerordentlich kündigen, wenn für DTP ein Festhalten daran ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

IV. Grundlagen der Zusammenarbeit

1. Der Lieferant hat sämtliche vereinbarten Lieferungen und Leistungen fachgerecht, pünktlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen. Der Lieferant wird hierbei stets den jeweils von Fachleuten anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab anlegen und in jedem Falle die objektive erforderliche Sorgfalt walten lassen.

2. DTP ist weder zur Beistellung von Material, Mustern, Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen noch zur Übergabe von Spezifikationen, Plänen oder Zeichnungen, etc. verpflichtet. Soweit diese von DTP dem Lieferanten gleichwohl zur Verfügung gestellt werden, behält sich DTP hieran das Eigentum und sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Dauer und Zwecke der Lieferbeziehung verwendet werden und müssen mit Beendigung vollständig und ohne Zurückbehalt von Kopien – gleich welchen Speichermediums – an DTP zurückgegeben werden. Soweit für die Herstellung von Waren erforderlich, prüft der Lieferant die übergebenen Gegenstände und Dokumente auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit weist DTP auf erkennbare Fehler unverzüglich hin.

3. Der Lieferant ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von DTP befugt. Zwischen DTP und dem Lieferanten wird kein gesellschafts- oder arbeitsrechtliches Verhältnis begründet.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die der Bestellung aufgeführten Preise gelten während der gesamten Laufzeit des Auftrages, auch bei Verschiebung des Liefertermins. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Darüber hinaus sind Preise, Vergütungen und sonstige Geldbeträge in Euro zu verstehen, soweit keine andere Währung vereinbart ist.

2. Preiserhöhungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle) ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen.

4. Vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, Auslagen oder Aufwendungen des Lieferanten (z. B. Reisezeiten, Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung) werden von DTP nicht gesondert vergütet oder erstattet.

5. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten müssen mindestens folgende Einzelangaben enthalten: (i) Name/Firma, vollständige Adresse und Kontoinformationen des Lieferanten, (ii) Name/Firma und vollständige Adresse von DTP, (iii) Name der zuständigen (auf der Bestellung von DTP angegebenen) Kontaktperson bei DTP, (iv) Datum und Nummer der Bestellung, (v) Entgelt (netto), (vi) gesetzliche Umsatzsteuer (falls diese anfällt) nebst anzuwendendem Steuersatz, (vii) Rechnungsgesamtbetrag und (viii) alle übrigen nach den gesetzlichen Regelungen zur Umsatzsteuer ggf. erforderlichen weiteren Informationen und Angaben (Rechnungsanforderungen), insbesondere die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Lieferanten und von DTP, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Leistungszeitpunkt bzw. Leistungszeitraum.

6. Rechnungen des Lieferanten für die Lieferung von handelsüblichen Waren müssen zusätzlich zu den in Ziff. V.5 genannten Einzelangaben mindestens folgende Einzelangaben enthalten: (i) Warenbezeichnung, Artikelnummer (SKU) und Liefermenge jeder einzelnen Position, (ii) Lieferanschrift und Lieferdatum und (iii) Zollltarifnummer (so weit anwendbar). Dies gilt auch, wenn der Lieferant zusätzlich zu der Lieferung von Waren sonstige Nebenleistungen erbringt.

7. Rechnungen des Lieferanten für die Erbringung von Leistungen, die nicht in der Lieferung von Waren bestehen, müssen zusätzlich zu den in Ziff. V.5 genannten Einzelangaben mindestens folgende Einzelangaben enthalten: (i) Art und Inhalt der abgerechneten Leistung, (ii) Datum und/oder Zeitraum der Leistungserbringung, (iii) Vergütung oder sonstiges Entgelt für die Leistung, und (iv) Auslagen und Aufwendungen des Lieferanten einschließlich Befügung entsprechender Belege und Quittungen, soweit vereinbart.

8. Rechnungen, welche nicht die in den Ziff. V.5 bis 7 genannten Mindestangaben enthalten, können von DTP zurückgewiesen und an den Lieferanten zurückgesendet werden. Bis zum Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung behält sich DTP die Zurückbehaltung der Zahlung vor.

9. Sämtliche Zahlungen werden in EURO und soweit nichts anderes vereinbart ist, unbar geleistet.

10. Die Zahlung begründet kein Anerkenntnis für die Vollständigkeit und Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen und hat keinen Einfluss auf die Geltendmachung von Mängelrügen und Gewährleistungsansprüchen.

11. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn DTP Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Wenn DTP Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Bankeinzug durch den Lieferanten gewährt dieser der DTP 4% Skonto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der DTP vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von DTP eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist DTP nicht verantwortlich.

12. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere bei mangelhafter, verspäteter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung kann DTP Zahlungen bis zur vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung zurückbehalten. Ein Zurückbehalten oder eine Aufrechnung durch DTP gegen Ansprüche des Lieferanten hat nicht den Verlust von durch den Lieferanten gewährten Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zur Folge. Sonstige gesetzliche und vertragliche Rechte zu Gunsten von DTP bleiben unberührt.

13. DTP schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei DTP bei Zahlungsverzug lediglich Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) schuldet.

VI. Lieferfristen

1. Die vereinbarten Liefertermine/Fertigstellungstermine sind genau einzuhalten. Vorzeitige Lieferung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DTP ist nicht zulässig. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, DTP unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Ansprüche von DTP aus und im Zusammenhang mit nachfolgender Ziff. VI.3 und 4 bleiben unberührt.

2. Terminverschiebungen verlangen eine durch die beteiligten Vertragspartner neue, verbindliche Terminvereinbarung in schriftlicher Form.

3. Kommt der Lieferant mit der Erbringung seiner Leistungen in Verzug, so stehen DTP die gesetzlichen Rechte – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – zu. Der Rücktritt vom Vertrag ist unabhängig vom Verschulden des Lieferanten möglich. Auf das Ausbleiben von DTP zu liefernder notwendiger Unterlagen oder Angaben kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Die Regelungen in Ziff. VI.4 bleiben unberührt.

4. Ist der Lieferant in Verzug, kann DTP neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 0,25% des Nettopreises pro vollendeten Werktag (Montag bis Freitag am Sitz von DTP) verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. DTP bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. DTP kann den Vorbehalt einer vereinbarten und verwirkten Vertragsstrafe in Abänderung des § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung, spätestens jedoch bis zur Schlusszahlung, gegenüber dem Lieferanten erklären.

6. Auf eine eintretende Lieferverzögerung infolge höherer Gewalt kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er DTP darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt hat.

VII. Lieferung und Leistung

1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTP zu Teillieferungen nicht berechtigt.

2. Der Lieferant hat DTP sämtliche Lieferungen und Leistungen rechtzeitig, spätestens 3 Werktage vor dem Versand durch eine (Versand-)Anzeige anzukündigen, die Art, Menge und ggf. das (Netto-)Gewicht im Einzelnen ausweist. In sämtlichen Versand- und Bestelldokumenten und in dazugehöriger Korrespondenz, insbesondere in Versandanzeigen, Frachtbriefen und Rechnungen, hat der Lieferant die jeweilige Bestellangaben gem. Ziff. VII.7 anzugeben.

3. Die vorbehaltlose An- oder Abnahme von Lieferungen oder Leistungen durch DTP stellt keinen Verzicht auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von DTP wegen Liefer- oder Leistungsverzögerungen dar.

4. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den von DTP bezeichneten Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Kosten einer vom Lieferanten abgeschlossenen Transportversicherung übernimmt DTP nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden ist.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf DTP über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Etwaige vertraglich vereinbarte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für DTP kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

6. Sämtliche Waren sind verpackt zu befördern und anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss sämtlichen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Produkt- Verpackungs- und Beförderungsbestimmungen entsprechen, insbesondere muss sie beförderungssicher und der jeweiligen Transportart angemessen sein.

7. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers) und die von DTP vergebene bzw. mitgeteilte

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Lieferanten als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben. An Ladeeinheiten ab 1 t ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von DTP (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat DTP hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist DTP eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

8. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von DTP gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss DTP seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von DTP (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät DTP in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn DTP zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

9. Wenn eine Lieferung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort eintrifft, ist DTP berechtigt, die Lieferung insgesamt ohne Prüfung des Inhalts zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung trägt der Lieferant. Dasselbe gilt, wenn eine Lieferung in beschädigter Verpackung an DTP oder den von DTP bestimmten Transportunternehmer ausgehändigt wird, falls eine solche Lieferart vertraglich vereinbart ist.

10. Dem Lieferanten obliegt die Entsorgung aller anfallenden Verpackungsmaterialien und/oder Abfällen unter Einhaltung aller nach nationalem oder EU-Recht maßgeblichen gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant/Auftragnehmer steht dafür ein, an einem geeigneten Entsorgungssystem angeschlossen zu sein. Der Lieferant hat auf Anforderung von DTP jeweils unverzüglich einen geeigneten und aktuellen Nachweis der Teilnahme an einem geeigneten Entsorgungssystem zu erbringen.

11. Sollte der Lieferant nicht einem funktionierenden Entsorgungssystem angeschlossen sein bzw. den entsprechenden Nachweis nicht erbringen, so kann DTP nach Wahl die Rechte entsprechend Ziff. X.13 geltend machen oder den Lieferanten bis zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages bzw. Eingang eines entsprechenden Nachweises an allen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung, Entsorgung und Wiederverwertung der Transportverpackung anfallenden Kosten quotal beteiligen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden aus einem Entsorgungssystem, das Lieferant unverzüglich und schriftlich DTP anzuzeigen hat.

13. Auf das Verlangen und nach Wahl von DTP hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen oder gegen Nachweis und in angemessener Höhe die Kosten der Entsorgung von Verpackungsmaterial durch DTP zu übernehmen. Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Lieferanten Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.

14. Für Werkleistungen gilt: Der Lieferant ist verpflichtet, DTP die Abnahmereife der Werkleistungen mindestens 10 Werktage vor geplanter Abnahme anzuzeigen, es sei denn, Art, Umfang oder Komplexität der Werkleistung erfordern eine längere Anzeigefrist. DTP ist berechtigt, die Funktionalität der vom Lieferanten zur Abnahme freigegebenen Leistungen innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang der betreffenden Erklärung des Lieferanten kostenfrei zu prüfen, soweit nicht Art, Umfang oder Komplexität der Werkleistung eine längere Prüfungsfrist erfordern. Die Abnahme von Werkleistungen hat schriftlich zu erfolgen. Teilabnahmen und eine Abnahmefiktion sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn DTP die Werkleistungen nutzt, ohne zuvor die Abnahme erklärt zu haben. Etwaige Kosten der Abnahme trägt der Lieferant.

VIII. Angaben und Produktinformationen

1. Der Lieferant stellt DTP rechtzeitig vor Lieferung alle notwendigen Produktinformationen in ihrer jeweils aktuellen Version, z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Umweltverträglichkeitsdokumentationen, Montageanleitungen,

Gebrauchsanweisungen, Arbeitsschutzmaßnahmen, Genehmigungen und CE-Konformitätserklärungen – insbesondere soweit erforderlich gemäß Art. 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) sowie die nach Art. 32, 33 REACH erforderlichen Informationen - zur Verfügung.

2. Soweit für den Vertrieb innerhalb des EWR oder der Schweiz erforderlich, ist DTP berechtigt, Übersetzungen von notwendigen Produktinformationen in die Landessprachen zu fertigen.

3. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Liefergegenstände kein Gold, Zinn, Tantal, Wolfram oder Verbindungen dieser Stoffe mit Herkunft aus der Demokratischen Republik Kongo oder Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo enthalten. Der Lieferant wird der DTP auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der genannten Stoffe und/oder Verbindungen erteilen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Mit der Übergabe der Liefergegenstände/Leistungsergebnisse geht das Eigentum und die Verfügungsbefugnis auf DTP über, und zwar auch dann, wenn unmittelbare Auslieferung an Abnehmer von DTP erfolgt.

2. Ein einfacher, verlängerter, erweiterter oder sonstiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. DTP ist ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, gelieferte Waren zu verarbeiten, in andere Produkte zu integrieren, zu verkaufen oder über diese in sonstiger Weise zu verfügen.

X. Gewährleistung

1. Für die Rechte von DTP bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Produktinformationen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und die nachfolgenden unter Ziff. X. bis XIII.

2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von DTP, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

3. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände/Leistungen vollumfänglich dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies schließt insbesondere die jeweils gültigen anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, anwendbare technische Vorschriften und Normen (z. B. DIN, EN, ISO, VDE) sowie die anwendbaren Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- und Immissionsschutzvorschriften ein.

4. Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

5. Unbeschadet weitergehender Ansprüche von DTP gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch DTP festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Diese Ziff. X.5 gilt entsprechend auch für Mengen.

6. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von DTP, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vorgesehen, beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von DTP für später entdeckte Mängel (verdeckte Mängel) bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von DTP gilt deren Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei verdeckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung abgesendet wird.

7. Die Abnehmer von DTP sind neben DTP berechtigt, Mängel an den Liefergegenständen/Leistungen unmittelbar gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, solchen Mängeln nachzugehen, DTP umgehend zu informieren und die Mängel zu beseitigen. Eintretende Hemmungen der Verjährungsfristen gelten in diesen Fällen auch zu Gunsten von DTP.

8. Wenn DTP bei der Untersuchung der Ware offenkundige Mängel

Allgemeine Einkaufsbedingungen

an Teilen der Ware feststellt, wonach Teile der Lieferung nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen entsprechen, kann DTP die gesamte Lieferung zurückweisen.

9. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau der mangelfreien Ware, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbart wurde; der gesetzliche Anspruch von DTP auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von DTP bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsvorhaben bleibt unberührt; insoweit haftet DTP jedoch nur, wenn DTP oder der rügende Abnehmer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von DTP und der Regelungen in vorstehender Ziff. X.9 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von DTP durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von DTP gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann DTP den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für DTP unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird DTP den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Dem Lieferanten stehen maximal 2 Nacherfüllungsversuche zu.

11. Für Werkleistungen gilt abweichend: Der Lieferant wird Mängel der Werkleistungen durch Nacherfüllung beseitigen, und zwar nach Wahl von DTP entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung bezüglich desselben Mangels mehrfach (mindestens dreimal) fehl und ist uns ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann DTP nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung von dem Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung herabsetzen. Daneben kann DTP im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz oder Ersatz etwaiger verboglicher Aufwendungen verlangen. Das Recht von DTP auf Selbstvornahme gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB bleibt unberührt.

12. DTP und Abnehmer von DTP sind berechtigt, für die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstandenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten vom Lieferanten Ersatz zu verlangen.

13. Im Übrigen ist DTP bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat DTP nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

14. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren vorübergehende Nutzung sowie die Zahlung von Preisen, Vergütungen oder sonstigen Geldbeträgen lässt sämtliche Rechte von DTP unberührt (kein Rechtsverzicht oder -verlust) und stellt, soweit anwendbar, keine Abnahme dar.

XI. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen DTP neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. DTP ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die DTP seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. DTP gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor DTP einen von ihren Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird DTP den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von DTP tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche von DTP aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch DTP, Abnehmer von DTP oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

XII. Haftung und Schadenersatz

1. Soweit in diesen AEB Abweichendes nicht geregelt ist, haftet der Lieferant nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant wird DTP von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freihalten, die auf Mängeln oder Schäden an den Liefergegenständen/Leistungen der Lieferanten beruhen und deren Ursachen nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich von DTP liegen.

2. DTP und die gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von DTP haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von DTP auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse nach dieser Ziff. XII.2 gelten nicht, soweit DTP im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet. Eine weitergehende Haftung von DTP ist ausgeschlossen.

3. Wenn und soweit der Lieferant hinsichtlich von DTP bezogenen Waren nachweislich eine Abrede oder abgestimmte Verhaltensweise getroffen hat, die eine verbotene und nicht freigestellte Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Lieferant 10% des Netto-Preises für die so betroffenen, von DTP bezogenen Produkte als pauschalierten Schadensersatz an DTP zu zahlen. Das Recht von DTP, einen höheren Schaden und das Recht des Lieferanten, einen geringeren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, bleibt hiervon jeweils unberührt.

XIII. Produzentenhaftung

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er DTP insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von DTP durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird DTP den Lieferanten – so weit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Lieferant hat eine Haftpflicht- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR bei der Haftpflichtversicherung und 10 Mio. EUR bei der Produkthaftpflichtversicherung pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist zu unterhalten. Der Lieferant wird DTP auf Verlangen eine Kopie der Haftpflicht- / Produkthaftpflichtversicherung zusenden. Die in dieser Ziff. XIII.3 geregelten Versicherungspflichten des Lieferanten gelten unbeschadet sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Rechte von DTP.

XIV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen DTP in gesetzlichem Umfang zu. DTP ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange DTP noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

2. Der Lieferant hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

3. Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag wie der von DTP geltend gemachte Anspruch beruht.

4. Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung von DTP berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

XV. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Waren nebst etwaiger Dokumentation Schutzrechte Dritter (insb. Patent-, Urheber-, Marken- oder

Allgemeine Einkaufsbedingungen

sonstige Immaterialgüterrechte) in Ländern des EWR und der Schweiz nicht verletzen und dass DTP berechtigt ist, an Dokumentationen nach Maßgabe von Ziff. VIII.2 zu fertigen. Die Freiheit von Rechten Dritter gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, DTP von allen etwaigen Ansprüchen wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter freizustellen und DTP alle notwendigen Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. DTP ist nicht berechtigt, mit dem Dritten, der eine Verletzung von Rechten geltend macht – ohne Zustimmung des Lieferanten – Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen.

3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von DTP wegen Rechtsmängeln der an DTP gelieferten Ware bleiben unberührt.

XVI. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die an DTP gelieferten Waren und Ersatzteile hierfür für einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren nach der letzten Lieferung vorzuhalten.

2. Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in vorstehender Ziff. XVI.1 genannten Zeitraums die Produktion von Waren oder Ersatzteilen hierfür einzustellen, wird er DTP dies mit angemessener Vorlaufzeit mitteilen. In diesem Fall hat DTP das Recht, eine letzte Bestellung der Waren und/oder Ersatzteile in angemessenem Umfang abzugeben, die der Lieferant erfüllen wird.

XVII. Betriebsgelände und Sicherheit

Beim Betreten und Befahren des Betriebsgeländes von DTP ist den Sicherheitsanweisungen des Fachpersonals von DTP zu folgen. Im Übrigen hat sich der Lieferant über die vor Ort geltenden Betriebsbestimmungen (z.B. Sicherheitsbestimmungen und Hausordnung) zu informieren, diese einzuhalten und sein eingesetztes Personal auf Einhaltung zu verpflichten.

XVIII. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Lieferant selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO verarbeitet werden. Weitere Informationen zu Zweck und Umfang der durch DTP verarbeiteten Daten sind unter www.deutsche-technoplast.com/datenschutz/ abrufbar.

XIX. Verjährung

1. Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart oder vorgeschrieben ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen DTP geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit DTP wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

4. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt.

XX. Einhaltung von Gesetzen und Kündigungsrecht

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits-, umweltschutz- und menschenrechtliche Vorschriften.

2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in dem EWR und der Schweiz entspricht. Er hat DTP die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente – insbesondere der in Ziff. VIII.1 Genannten – nachzuweisen.

3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesen Ziff. XX.1 und 2 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

4. Der Lieferant gewährleistet im Rahmen der Verhandlung, Durchführung und Beendigung des mit DTP geschlossenen Vertrages die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und anderer im konkreten Fall anwendbarer gesetzlicher Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Einhaltung durch die von ihm eingesetzten Personen sicherstellen. Der Lieferant wird insbesondere ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten zu gewährleisten.

5. Soweit der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung bestimmungsgemäß mit personenbezogenen Daten von DTP (insbesondere von Mitarbeitern oder Vertragspartnern) in Berührung kommt, wird der Lieferant – soweit dies nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechts erforderlich ist – mit DTP eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) oder eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) abschließen.

6. Soweit DTP vertraglichen oder unmittelbar zwingenden gesetzlichen Regelungen zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette unterliegt, verpflichtet sich der Lieferant entsprechende Vorschriften ebenfalls einzuhalten und ggf. auf Wunsch von DTP deren Einhaltung nachzuweisen. DTP wird eine solche Verpflichtung dem Lieferanten umgehend mitteilen.

7. DTP ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Lieferant seine Pflichten aus dieser Ziffer XX. schuldhaft verletzt und diesen auch innerhalb einer DTP gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder wenn der Lieferant die ihm obliegenden datenschutzrechtlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

XXI. Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und DTP aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg, soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sich sein Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. DTP ist jedoch abweichend hiervon in allen Fällen berechtigt, auch Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

2. Über diese AEB und das Vertragsverhältnis zwischen DTP und dem Lieferanten entscheidet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts und des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise undurchführbar, nicht durchsetzbar, unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, bleiben die Bestimmungen im Übrigen bestehen.

2. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Stand Januar 2025